

# Veranstaltungen

#### 13.-14.02.2024

Befähigte Personen - Fernwärmestationen (mit Abschlussprüfung)

#### 26.02.2024

Anforderungen an Rohrleitungsbauunternehmen nach AGFW FW 601 und deren Zertifizierung Hannover (SLV)

#### 27.02.2024

Rohrverbindungen an Fernwärmeleitungen - Schweißen, Löten und Pressen

Hannover (SLV)

27.-28.02.2024 Fachkraft für die Messung von thermischer Energie Dresden

## 28.-29.02.2024

Arbeitssicherheit bei Planung, Bau und Betrieb von Wärmeverteilungsanlagen

Hamburg

29.-30.04.2024 Inspektion und Bewertung von Schachtbauwerken Weimar

## 07.-08.05.2024 Verkaufstraining für Vertriebsmitarbeiter (Basisseminar)

Frankfurt am Main

#### 14.-15.05.2024 Vermeidung von Korrosion in Fernwärmenetzen – Grundlagen der Wasseraufbereitung

Würzburg



www.ftfw2024.de

## Weitere Informationen unter: www.agfw.de/veranstaltungen

## Fragen zu Veranstaltungen? Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni Tel.: +49 69 6304-417 t.limoni@agfw.de











## BGH: Ausschreibung von Fernwärme-Wegenutzungsverträgen



jedoch derzeit nicht ersichtlich.

Ausbau der Fernwärme nicht voran.

Der BGH hat sich mit Urteil vom 5. Dezember Die entscheidende rechtliche Frage lautet: Wor-2023, Az. KZR 101/20, erstmals überhaupt mit aus ergibt sich eigentlich eine etwaige Ausschreider Frage befasst, ob und inwieweit Kommunen bungspflicht der Kommune? Bekanntlich haben Fernwärme-Wegenutzungsverträge freihändig mit Kommunen die Wegenutzungsverträge für Strominteressierten Fernwärmeversorgungsunterneh- und Gasnetze der allgemeinen Versorgung (sog. men schließen dürfen oder aber diese ausschrei- Konzessionsverträge) auf Grundlage des § 46 ben müssen. Der BGH hat einerseits geurteilt, Abs. 2 EnWG alle 20 Jahre auszuschreiben. dass es Kommunen nicht verwehrt sein dürfe, Kommt ein neuer Inhaber dieses Wegenutzungsein Ausschreibungsverfahren durchzuführen, um rechts zum Zuge, dann hat er gegenüber dem einen Wettbewerb um die Fernwärmesysteme in angestammten Inhaber einen Anspruch auf Über-Gang zu setzen. Andererseits hat der BGH explizit eignung des Netzes gegen eine angemessene die Frage offengelassen, ob eine generelle Aus- Vergütung. Ebenso bekannt ist aber auch, dass schreibungspflicht besteht oder nicht. Mit Händen § 46 EnWG nicht für Fernwärmesysteme gilt: wezu greifen ist, dass der BGH eine Entscheidung der unmittelbar, weil das EnWG nur die leitungsüber diese grundlegende Frage einem späteren gebundene Versorgung mit Strom und Gas betrifft Prozess vorbehalten wollte. Ein weiterer Rechts- (§ 1 EnWG), noch analog, weil sich der Gesetzgestreit um Fernwärme-Wegenutzungsverträge ist ber bewusst gegen eine Einbeziehung der Fernwärme in das Gesetz entschieden hat. Der BGH meint aber, die Kommunen dürften auf Grundlage Das Urteil bringt daher erhebliche Rechtsunsi- einer "privatautonomen Entscheidung" und "in cherheit mit sich. Es wirft mehr neue Fragen auf Anlehnung an die Regelung des § 46 EnWG" die als es klärt. Dies betrifft vor allem die Frage, was Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens passiert, wenn sich tatsächlich im Ausschrei- einleiten, um einen Wettbewerb um das Netz zu bungswettbewerb ein Bewerber gegen ein ange- organisieren, wodurch wettbewerbliche Nachteile, stammtes Fernwärmeversorgungsunternehmen die sich aus einem Leitungsmonopol ergeben köndurchsetzt. Hat der erfolgreiche Bewerber einen nen, kompensiert werden. Damit wird die Kom-Anspruch auf Übernahme des Fernwärmenetzes mune letztlich in die Rolle eines Marktwächters des angestammten Versorgers und wenn ja, wel- versetzt. Dass Kommunen eine solche Rolle nicht che Gegenleistung muss er dafür erbringen? Was zukommt, hat zuletzt das Gutachten von Prof. Körpassiert mit den Erzeugungsanlagen? Und was ber "Kartellrechtlicher Anspruch auf Einräumung mit den Kundenbeziehungen? Wie will der neue von Wegenutzungsrechten für die Verlegung von Wärmenetzbetreiber die Dekarbonisierungsanfor- Fernwärmeleitungen" aufgezeigt. Das Gutachderungen nach §§ 29 bis 31 WPG erfüllen, wenn ten wurde vom AGFW beauftragt und ist im Jahr er keinen Zugriff auf die Erzeugung hat? Welcher 2020 erschienen. Im Übrigen spricht es Bände, Fernwärmeversorger will in Einklang mit den po- dass der BGH jegliche Auseinandersetzung mit litischen Zielen zum Aus- und Umbau der Fern- der bislang bereits vielfältigen Literatur vermieden wärme (inzwischen in § 2 WPG gesetzlich fixiert) hat. Selbst die Erkenntnis des Bundeskartellamts Investitionen, Ressourcen und Zeit aufbringen, wurde nicht gewürdigt, wonach die "Kommunen wenn er befürchten muss, dass er demnächst in allen Nachfragern Wegerechte diskriminierungseinem Ausschreibungsverfahren sein Netz verlie- frei zur Verfügung stellen" und Auswahlverfahren ren könnte? Über all diese Fragen werden sich Ju- nur dann in Betracht kommen, wenn Versorgern risten in den nächsten Jahren gern streiten wollen. "eine weitgehende Ausschließlichkeitsstellung Schon jetzt steht jedoch eines fest: Das bringt den beim Wärmevertrieb vermittelt wird" - gemeint



sind etwa alleinige Befugnisse zur Wärmelieferung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, Rn. 14).

Davon abgesehen liegt der Schwachpunkt der Argumentation des BGH in der unausgesprochenen Unterstellung, dass es für ein Gemeindegebiet nur einen einzigen Wegenutzungsvertrag gibt, der in der Konsequenz hin und wieder im Wettbewerb zu vergeben wäre. Dies wird aber der bereits bestehenden Lage nicht gerecht. In vielen, vor allem größeren Städten Deutschlands sind mehrere Fernwärmeversorgungsunternehmen mit mehr oder weniger ausgedehnten Fernwärmesystemen aktiv, mit denen die Kommune jeweils Gestattungsverträge geschlossen hat. Solche Gestattungsrechte sind nicht und dürfen nicht exklusiv sein, weil dies wiederum gegen das Kartellverbot (§ 1 GWB) verstoßen würde. Hinzu kommt, dass in Einzelfällen, wo an Stadt- oder Versorgungsgrenzen verschiedene Fernwärmesysteme aneinanderstoßen, Wettbewerb um ein und denselben Kunden stattfindet. Möglicherweise werden im Zuge des Fernwärmeausbaus in Zukunft solche Situationen deutlich zunehmen.

Wie geht es weiter? Um nichts falsch zu machen, stehen viele Kommunen und Versorger nun vor der Frage, ob Fernwärme-Wegenutzungsrechte, zumindest vorsorglich, ausgeschrieben werden sollten. Nach intensiver Befassung mit dem BGH-Urteil geht der AGFW davon aus, dass eine Ausschreibungspflicht nicht erforderlich ist. Erstens, weil der BGH ausgeführt hat, dass es der privatautonomen Entscheidung einer Kommune obliegt, ob sie ein Ausschreibungsverfahren durchführt. Auf Grundlage ihrer Privatautonomie darf sich eine Kommune sehr wohl auch dagegen entscheiden. Zweitens, weil der BGH gerade die grundlegende Frage nach einer generellen Ausschreibungspflicht offengelassen hat. Das hat zur Folge, dass Kommunen nach wie vor mit jedem Interessenten, der einen Wegenutzungsvertrag begehrt, einen solchen schließen können. Wenn mehrere Fernwärmeversorger Wegenutzungsverträge für das Gemeindegebiet oder einen Teil davon schließen sollten, wird sich wie gehabt zeigen, wer von ihnen wo Fernwärmesysteme errichten oder erweitern wird.

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de

# Neufassung der De-minimis-Verordnung der EU

Die EU-Kommission hat die beihilferechtliche De-minimis-Verordnung überarbeitet. Die De-minimis-VO (EU) 2023/2831 enthält "allgemeine Vorschriften für geringfügige Beihilfen" innerhalb der EU. Beihilfen, die ein EU-Mitgliedstaat einem Unternehmen gewährt, sind unterhalb der hier festgelegten Grenze als geringfügig anzusehen und müssen folglich nicht bei der EU-Kommission notifiziert werden. Die neue Version wurde am 15. Dezember 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist als Verordnung direkt EU-weit rechtlich bindend. Sie trat am 01. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030.

Zentrale Neuerung ist die Anhebung des Schwellenwerts für Deminimis-Beihilfen von zuvor 200.000 € auf nun 300.000 € pro Un-

ternehmen in einem rollierenden Zeitraum von drei Jahren. Dies stellt eindeutig eine positive Botschaft für die Fernwärmebranche dar, vorteilhaft insbesondere für kleinere Fernwärmeversorgungsunternehmen wie Betreiber von Nahwärmenetzen. Der Schwellenwert wird nicht aufgrund politischer Überlegungen, sondern wegen der hohen Inflation der vergangenen Jahre erhöht. Zudem wurden beihilferechtliche Transparenzvorschriften angepasst. Die De-minimis-VO schreibt die Einführung eines natio-

nalen oder EU-weiten Registers zur Erfassung aller De-minimis-

Raphael David Schenkel M.Sc. Tel.: +49 69 6304-219 E-Mail: r.schenkel@agfw.de

Beihilfen ab 2026 vor.

Fachtage Fernwärme im Kongresspalais Kassel fachtage Holger-Börner-Platz 1, 34119 Kassel Öffnungszeiten: Mittwoch, 17.04.2024 von 09:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag, 18.04.2024 von 09:00 bis 17:00 Uhr Jetzt zu Fachveranstaltungen und Ausstellung 15+ 800+ anmelden unter BESUCHER **AUSSTELLER** SEMINARE www.fachtage-fernwaerme.de #ftfw2024 STADTWERKE MARBURG AGF\